

Verordnung der Stadt Nürnberg über die Regelung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern (GewässerbenutzungsO – GewBenO)

Vom 30. Oktober 1974 (Amtsblatt S. 227),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2018 (Amtsblatt S. 253)

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund des Art. 22 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41) folgende von der Regierung von Mittelfranken am 16. Oktober 1974 unter Nr. 221 - 642.4 - 1/74 genehmigte Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch
- § 3 Waschen von Motorfahrzeugen
- § 4 Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser
- § 5 Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Geltung anderer Vorschriften
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die oberirdischen Gewässer im Gebiet der Stadt Nürnberg. Ausgenommen sind Gewässer in Hofräumen, Gärten, Park- und Betriebsanlagen, wenn sie dem Eigentümer dieser Grundstücke oder Anlagen gehören, sowie ablaßbare, ausschließlich der Fischzucht dienende Teiche.

§ 2

Gemeingebrauch

An den Gewässern darf der Gemeingebrauch im Rahmen des § 25 Wasserhaushaltsgesetz und des Art. 18 Abs. 1 BayWG ausgeübt werden, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen eine Einschränkung ergibt.

§ 3

Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen in oder an Gewässern ist verboten.

§ 4

Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser

Das Einleiten von Grundwasser, Quellwasser und geringen Mengen Niederschlagswasser in Gewässer ist nur gestattet, wenn dadurch eine schädliche Veränderung der Beschaffenheit der Gewässer nicht zu befürchten ist.

§ 5

Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft

1. Das Befahren der Pegnitz und ihrer Nebenarme zwischen dem Lederersteg und der Adenauerbrücke ist verboten. Das Befahren der Pegnitz zwischen der westlichen Stadtgrenze und dem Lederersteg ist in der Zeit vom 1. November bis 30. April verboten; in diesem Abschnitt ist das Befahren nur in der Flussmitte bzw. an der tiefsten Flussstelle erlaubt.
2. Das Befahren des Oberen Wöhrder Sees ist verboten. Dieses Verbot gilt auch für ein Befahren mittels Modellfahrzeugen. Oberer Wöhrder See ist der Seebereich zwischen Eisenbahnbrücke und Ludwig-Erhard-Brücke.
3. Das Befahren des Unteren Wöhrder Sees ist in der Zeit vom 1. November bis 15. März verboten. Dieses Verbot gilt auch für ein Befahren mittels Modellfahrzeugen. Vom 16. März bis 31. Oktober gelten folgende Regelungen:
 - a) Das Ein- und Aussetzen von Booten ist nur an den hierfür gekennzeichneten Stellen gestattet.
 - b) Während der Tagesstunden dürfen Boote an den Ein- und Aussetzstellen nur festgemacht oder verankert werden, wenn hierdurch das Ein- und Aussetzen anderer Boote nicht behindert wird. Während der Nachtstunden ist es nicht gestattet, Boote außerhalb der einem Bootsverleiher zugewiesenen Liegeplätze festzumachen oder zu verankern.
 - c) Die Bojenabgrenzungen oberhalb des Wehres an der Adenauerbrücke und am Nordufer im Bereich des Sandstrandes dürfen nicht überfahren werden.
 - d) Das Befahren der Norikusbucht ist verboten. Dieses Verbot gilt auch für ein Befahren mittels Modellfahrzeugen.Unterer Wöhrder See ist der Seebereich zwischen Adenauerbrücke und Eisenbahnbrücke.
4. Für das Befahren der Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal mit Wasserfahrzeugen gelten die Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes sowie die etwa aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Anordnungen.

§ 6

Ausnahmen

Die Stadt Nürnberg kann im Einzelfall von den Bestimmungen des § 5 Nrn. 1, 2 und 3 dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen und die hierfür erforderlichen Bedingungen und Auflagen stellen.

§ 7

Geltung anderer Vorschriften

Folgende Vorschriften bleiben unberührt:

1. Satzung der Stadt Nürnberg für die öffentlichen Grünanlagen
2. Verordnung der Stadt Nürnberg über das Baden im Freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen
3. Verordnung über das Baden und Schwimmen in den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd

sämtlich in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Motorfahrzeuge wäscht,
2. entgegen § 5 Nr. 1 die Pegnitz befährt,
3. entgegen § 5 Nr. 2 den Oberen Wöhrder See befährt oder auf dem Oberen Wöhrder See Modellfahrzeuge fahren läßt,
4. entgegen § 5 Nr. 3 den Unteren Wöhrder See einschließlich der Norikusbucht befährt, Boote ein- und aussetzt, festmacht, verankert oder die Bojenabgrenzungen überfährt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Die Gemeindeverordnung der Stadt Nürnberg über die Benutzung und Reinhaltung von oberirdischen Gewässern (Gewässerbenutzungsordnung) vom 29. Juni 1964 (Amtsblatt Nr. 28/1964, Ortsrechtssammlung Nr. 650.250);
- b) die Kreisverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern im Landkreis Schwabach vom 11. Mai 1965 (Kreisamtsblatt 1965 S. 70) im Gebiet der ehemals selbständigen, am 1. Juli 1972 in die Stadt Nürnberg eingemeindeten Gemeinden Katzwang, Kornburg, Worzeldorf und des Gemeindeteils Holzheim der ehemaligen Gemeinde Wolkersdorf.

* Tag der Bekanntmachung: 13.11.1974